



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Wartungsvertrag

Stand: September 2024

Der Händler, Hersteller oder Importeur (im Folgenden „Servicegeber“) und der Kunde (im Folgenden „Servicenehmer“) schließen eine Vereinbarung über die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Erbringung sonstiger Leistungen an mobilen Arbeitsmaschinen des Kunden (Baumaschinen/ Flurförderzeuge/Kommunalmaschinen). Der Servicegeber übernimmt auf der Grundlage der nachfolgenden besonderen Servicebedingungen die mit dem Servicenehmer vereinbarten Serviceleistungen an dem Vertragsgegenstand am vereinbarten Leistungsort.

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Servicevertrag gelten für alle Angebote zum Abschluss von Serviceverträgen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Der Servicegeber weist ausdrücklich darauf hin, dass für den Verkauf, die Lieferung und die Durchführung von Instandsetzungen und Montagen zusätzliche, ergänzende AGB gelten, die unter www.erwentraut.de/agb zur Einsicht und zum Download abrufbar sind.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Servicevertrag gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Servicenehmer.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Servicenehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger, auch nachträglicher, Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung des Servicegebers in Textform maßgebend.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Vertragsangebote des Servicegebers freibleibend.
- 1.6 Der zugrunde liegende Wartungsvertrag sowie diese Geschäftsbedingungen für den Wartungsvertrag gelten gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Leistungen des Servicegebers

- 2.1 Der Servicegeber übernimmt auf der Grundlage einer Einsatzanalyse für den betreffenden Vertragsgegenstand (Maschine) gemäß den nachstehenden Bedingungen die nachstehend aufgeführten Serviceleistungen. Die Einsatzanalyse erfolgt aufgrund der Art und Ausführung des Vertragsgegenstandes (Maschinenspezifikation), der vom Kunden vorgesehenen Art des Einsatzes, den Betriebsstunden und des Einsatzortes. Änderungen dieser Rahmenbedingungen sind dem Servicegeber unverzüglich anzulegen und berechtigen den Servicegeber gegebenenfalls zur Kündigung des Vertrages oder zur Anpassung der Wartungspauschale. Der Servicegeber verpflichtet sich, alle von ihm durchzuführenden Leistungen entsprechend den Wartungs- und Inspektionsvorgaben des jeweiligen Herstellers mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und

technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

2.2 Soweit im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wird und es sich nicht um Folgeschäden entsprechend Ziffer 3. handelt, umfasst der Umfang der Leistungen die Durchführung folgender Arbeiten:

- Durchführung aller nach den aktuellen Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers vorgesehenen Arbeiten entsprechend den vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Service-Intervallen (Zeit- bzw. Betriebsstundenvorgaben)
oder bspw. bei Flurförderzeugen (FFZ):
Durchführung aller nach den aktuellen Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers vorgesehenen Arbeiten entsprechend den vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Service-Intervallen soweit erforderlich, sowie etwaige Reparaturarbeiten. Dies umfasst auch die Lieferung und Einbau aller notwendigen Ersatzteile und die Erhaltung der FFZ in betriebsbereitem, den Wartungs- und Sicherheitsprüfungsrichtlinien entsprechendem Zustand. Soweit die Batterien ebenfalls Inhalt des Wartungsvertrages sind, werden bezüglich deren Lebensdauer und Behandlung die einschlägigen ZVEI-Merkblätter für Antriebsbatterien zugrunde gelegt.
- Arbeitszeitkosten zur Durchführung der Serviceleistungen entsprechend Herstellervorgaben.
- Einfacher Anfahrtsweg (bis 50 km) vom nächstgelegenen Standort zum Serviceort,
soweit nicht anders vereinbart.
- Lieferung und Entsorgung der zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Teile und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe).
- Durchführung und Dokumentation der jährlichen Prüfung nach Unfallverhütungsvorschriften (UVV-Prüfung) im Rahmen eines Wartungstermins.

Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Ausgeschlossene Leistungen des Servicegebers

In der Serviceleistung des Servicegebers sind nicht enthalten:

- Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Servicenehmers oder Dritter, Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, innere Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere auch Elementarschäden oder durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. unsachgemäße Behandlung des Vertragsgegenstandes entstanden sind.
- Beseitigung von Schäden durch Veränderung am Vertragsgegenstand durch den Servicenehmer oder Dritte.
- Beseitigung von Schäden durch Verwendung von anderen als Hersteller-Originalteilen oder Betriebsstoffen, die in den Hersteller-Betriebsstoffvorschriften nicht aufgeführt sind, die dazu ggfs. erforderlichen Ölanalysen sowie Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe.

- Tägliche, wöchentliche Wartung, einsatzbedingte Sonderwartungsintervalle sowie Nachfüll-Öl zwischen den Ölwechselintervallen, Kraftstoffe und AdBlue.
- Erhöhte Wartungskosten außerhalb des Standardwartungsplanes aufgrund einsatzbezogener Umgebungskonditionen, wie feste, flüssige und gasförmige Schadstoffe (z. B. Salz, Beton, etc.).
- Inspektions-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Komponenten, die dem normalen Arbeitsverschleiß unterliegen, wie z. B. an einer Schaufel inklusive Schneide, Buchsen, Bolzen, Zähnen, Mulden, ferner am Kettenlaufwerk inklusive Bodenplatten, Ketten, Leiträdern, Tragrollen, Laufrollen, Kettenführungen.
- Instandsetzungen von Lampen, Leuchten, Spiegeln, Verglasung, Keilriemen, Reifen und Felgen, Gabelzinken, Sitzkissen, Rollen bei Lagertechnikgeräten, Anbaugeräten inkl. Lastaufnahmemitteln, Wiegesystemen, Waagen und Kamerasytemen, Wischerblättern, Reparatur und Ersatz von Batterien, Batteriezellen und Ladegeräten, Personenschutzanlagen und Systemen.
- Notwendige Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und Lagerung des Vertragsgegenstands.

4. Mitwirkungspflichten des Servicenehmers

- 4.1 Laufende Kontrollen, wie das Prüfen und Ergänzen von bspw. Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck entsprechend der Betriebsanleitung, sind vom Servicenehmer auf seine Kosten durchzuführen.
- 4.2 Der Servicenehmer ist verpflichtet, jeden Standortwechsel, Änderungen der Einsatzart und -zeit dem Servicegeber in Textform bekanntzugeben, da der Servicepreis auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Einsatzart (insbesondere Betriebsstunden und Belastung) kalkuliert wurden.
- 4.3 Der Servicenehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschriften in der Betriebsanleitung des Vertragsgegenstandes befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen werden. Stellt der Servicenehmer während des Betriebs Mängel, abnorme Geräusche oder Ähnliches fest, ist der Servicegeber unverzüglich hierüber zu informieren. Der Servicegeber kann eine sofortige Stilllegung bis zu einer genauen Schadensfeststellung verlangen.
- 4.4 Der Servicenehmer hat die Maschine zur Durchführung der Serviceleistung während der normalen Arbeitszeit gereinigt zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt er auf Anforderung des Servicegebers gegebenenfalls sonstige Hilfsmittel sowie eine qualifizierte Hilfskraft für die durchzuführenden Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung. Ist die Durchführung der Serviceleistung am Einsatzort (mobiles Servicefahrzeug) aus technischen oder Witterungsgründen nicht möglich, hat der Servicenehmer servicegerechte Räumlichkeiten nach Absprache und Vereinbarung zu seinen Lasten zur Verfügung zu stellen oder für eine kostenlose entsprechende Transportmöglichkeit zum nächsten Standort des Servicegebers zu sorgen.

- 4.5 Ausfälle des Betriebsstundenzählers müssen dem Servicegeber unverzüglich angezeigt werden. Bei Austausch des Betriebsstundenzählers müssen die geleisteten Betriebsstunden vom Servicenehmer manuell festgehalten werden.
- 4.6 Sämtliche Serviceleistungen, die zur Durchführung des Service-Vertrages erforderlich sind, müssen beim Servicegeber unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der aktuellen Betriebsstunden rechtzeitig angefordert werden.

5. Servicepreis und -raten, Zahlung und Sicherheiten

- 5.1 Für die Leistungen des Servicegebers (Ziffer 2 und 3) zahlt der Servicenehmer den im Vertrag festgelegten Servicepreis. Dieser errechnet sich insbesondere aus der im Vertrag angenommenen voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Betriebsstunden). Der Servicepreis ist in festgelegten Serviceraten jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer im Voraus zu entrichten.
- 5.2 Bei Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 2.1 (Einsatzart, etc.) ist der Servicegeber in Textform zu informieren. Der Servicegeber ist berechtigt, den im Vertrag genannte Servicepreis und die jeweilige Rate diesbezüglich rückwirkend anzugeleichen. Sollte eine Anpassung nicht erfolgt sein, wird bei vorzeitigem Erreichen der vereinbarten Betriebsstundenleistung die Restsumme der monatlichen Serviceraten des Vertrages sofort fällig. Die Änderung der Servicerate wird dem Servicenehmer in Textform mitgeteilt.
- 5.3 Steigt die Inflationsrate nach Ablauf eines Vertragsjahres gegenüber dem Vorjahr um mehr als 1,5 %, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Servicerate aufgrund der gestiegenen Kosten gemeinsam neu festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Servicegeber diese Vereinbarung außerordentlich zum Ende des den Verhandlungen folgenden nächsten Monats kündigen.
- 5.4 Darüber hinausgehende Leistungen des Servicegebers sind gesondert zu vergüten. Es gelten die aktuellen Stundensätze und Regelungen zu Fahrtkosten, Ersatz- und Verschleißteilen sowie Betriebs- und Hilfsmitteln des Servicegebers.
- 5.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Servicenehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 5.6 Der Servicegeber behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Servicevertrag vor.
- 5.7 Dem Servicegeber steht wegen seiner Forderungen aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrags in seinen Besitz gelangten Vertragsgegenstand des Servicenehmers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeföhrten Arbeiten, Ersatzteil-

lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

6. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- 6.1 Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss oder dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.
- 6.2 Der Vertrag gilt bis zu dem für den Vertragsgegenstand festgelegten Vertragsende, jedoch längstens bis zu der dort festgelegten Betriebsstundenzahl. Er endet auch dann, wenn die dem Vertrag zugrunde gelegte durchschnittliche Betriebsstundenzahl nach Ablauf der vorgegebenen Monate nicht erreicht wurde. Ansprüche auf Durchführung von Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrages für den Vertragsgegenstand bestehen nicht.
- 6.3 Der Servicegeber ist berechtigt, den Service-Vertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - a) im Falle des Zahlungsverzugs des Servicenehmers,
 - b) wenn nach Vertragsabschluss für den Servicegeber erkennbar wird, dass die Vertragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Servicenehmers gefährdet wird,
 - c) wenn der Servicenehmer ohne Einwilligung des Servicegebers den Vertragsgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, seinen vertraglichen Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt oder ohne vorherige Zustimmung des Servicegebers in Textform an einen anderen Ort außerhalb des vorgesehenen bzw. vereinbarten Einsatzgebiets verbringt,
 - d) vom Servicenehmer oder Dritten ohne seine schriftliche Zustimmung nicht vom Hersteller freigegebene Veränderungen an dem Vertragsgegenstands vorgenommen werden,
 - e) der Servicenehmer Mängel des Vertragsgegenstands nicht unverzüglich beseitigen lässt.
- 6.4 Serviceleistungen sind gebunden an den Vertragsgegenstand. Sie können nicht auf einen anderen Vertragsgegenstand übertragen oder für eine anderen Vertragsgegenstand genutzt werden. Ein Eigentümerwechsel mit Standortwechsel (Standort außerhalb des Leistungsgebietes des Servicegebers), ein wirtschaftlicher Totalschaden oder sonstiger Verlust des Vertragsgegenstandes bewirken die Beendigung des Vertrages zum Ende des auf das Ereignis folgenden Monats. Zu diesem Zeitpunkt wird der Vertrag entsprechend der bereits erfolgten Serviceleistungen abgerechnet und es werden etwaige Differenzbeträge in Rechnung gestellt. Sonstige Gründe, wie z. B. eine vorübergehende Stilllegung, beenden den Vertrag nicht.

7. Zeitliche Erfüllung

- 7.1 Nach erfolgter Anmeldung durch den Servicenehmer vereinbaren beide Parteien einen voraussichtlichen Termin zur Durchführung der Leistungen. Sollte die Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Servicenehmers nicht möglich sein, so muss dies dem Servicegeber – spätestens 2 Arbeitstage vor dem Servicetermin in Textform mitgeteilt werden. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung werden die entstandenen Kosten des Servicegebers in voller Höhe fällig, es sei denn, der Servicenehmer weist niedrigere Kosten nach.
- 7.2 Erwächst dem Servicenehmer infolge Verzuges des Servicegebers nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt die vom Servicegeber zu leistende Entschädigung maximal eine Monatsservicepauschale.

8. Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Wird die Serviceleistung nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie der Servicegeber unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Der Servicenehmer hat insoweit eine Pflicht zur unverzüglichen Rüge nach Feststellung.
- 8.2 Der Servicegeber hat alle Schäden an dem Vertragsgegenstand, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach – soweit nicht ein Fall des § 8 Nr. 5, Absätze 1 und 2 vorliegt – auf den Betrag einer 6-Monats-Pauschale.
- 8.3 Kommt der Servicegeber seiner Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Servicenehmer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Servicegeber diese Nachfrist durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, kann der Servicenehmer nach seiner Wahl Minderung der Serviceraten verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das Gleiche gilt auch in allen anderen Fällen des Fehlschlagens der Servicegeberpflichten.
- 8.4 Wenn durch Verschulden des Servicegebers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstands – der Vertragsgegenstand vom Servicenehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten die Regelungen der Nr. 8.1 bis 8.3 entsprechend.
- 8.5 Weitere Ansprüche des Servicenehmers bestehen nur
 - bei Vorsatz,
 - bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Servicegebers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Servicegebers,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die der Servicegeber arglistig verschwiegen hat,

- im Rahmen einer Garantieusage,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, haftet der Servicegeber auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Verjährung

Die Mängel- und Haftungsansprüche des Servicenehmers verjähren nach 12 Monaten, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Serviceleistung, sofern nicht im Rahmen einer Garantieusage eine andere Frist vereinbart wurde. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Servicegebers, gilt die Abnahme nach Ablauf von 7 Kalendertagen seit Beendigung der jeweiligen Serviceleistung als erfolgt. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Dauer der Nacherfüllung und Schadensbeseitigung. Für Ansprüche nach Ziffer 8 Nr. 5 gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Servicegeber und dem Servicenehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Servicegebers oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- 10.3 Ist der Servicenehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Servicegebers oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Servicegeber kann aber auch das für den Servicenehmer zuständige Gericht anrufen.